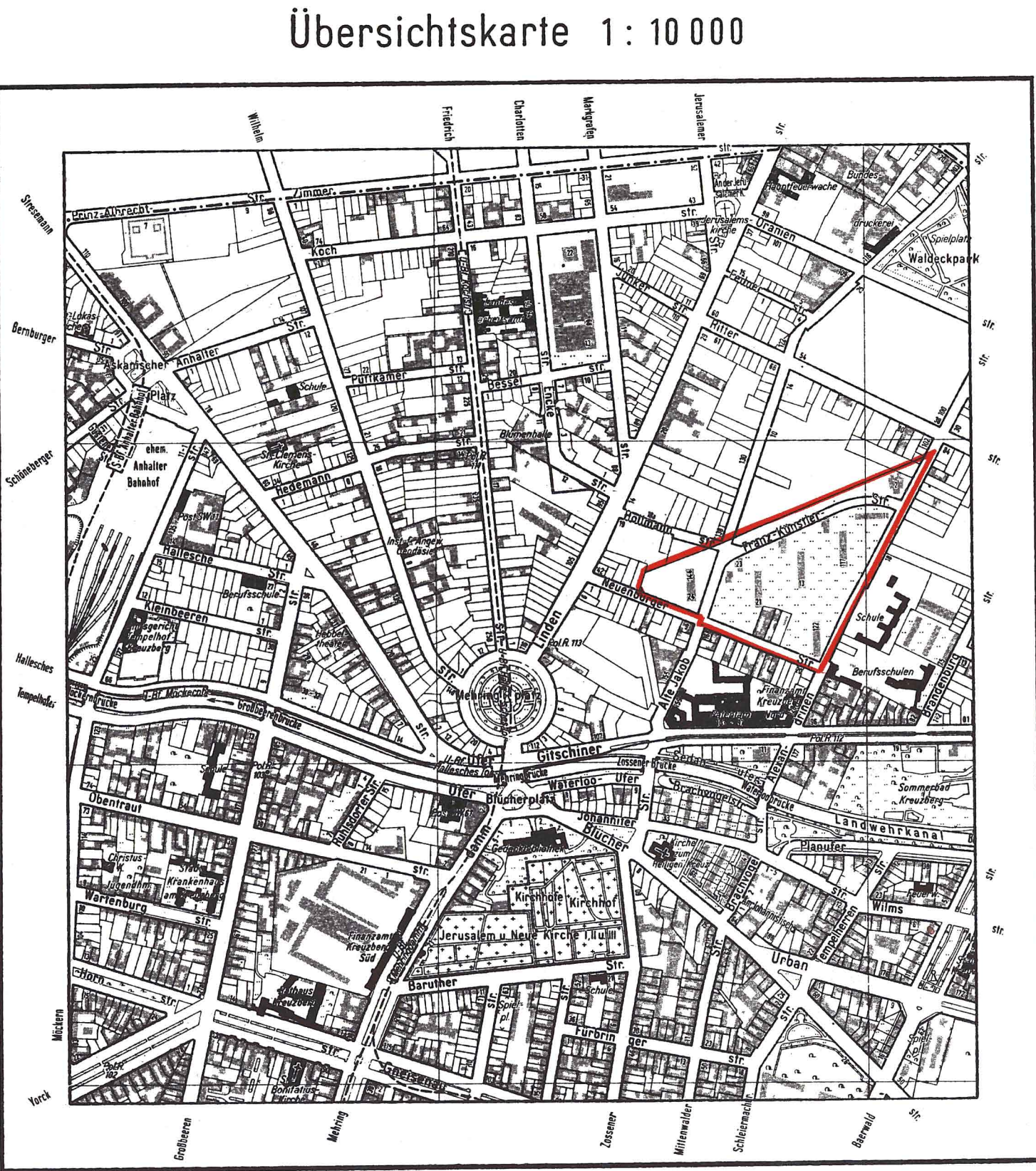




- Planergänzungsbestimmungen
- Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
 - Die Höhenlage der baulichen Anlagen auf den festgesetzten Flächen für Stellplätze bestimmt sich daraus, daß eine Gebäudehöhe von 37,2 m über NN nicht überschritten werden darf.
 - Die Festsetzung der Flächen für Stellplätze schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf diesen Flächen nicht untergebracht werden können.
 - Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten A und B ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.
 - Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
 - Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft. Insbesondere tritt im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes auch der Bebauungsplan VI-43 (Verordnung vom 23. Juni 1960/GVBl. S.543) außer Kraft.

Bebauungsplan VI- 93
f. 15.9.1966

Bebauungsplan VI- 88
f. 4.12.1967

Bebauungsplan VI- 44
f. 24.3.1962

Bebauungsplan VI- 62
f. 6.1.1966

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u. ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

VI-43-1

Abzeichnung Bebauungsplan VI-43-1

für das Gelände zwischen
der Alexandrinenstraße, der Neuenburger Straße,
dem Grundstück Neuenburger Straße 38
und der künftigen Südtangente
im Bezirk Kreuzberg

Maßstab 1:1000
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung (i. gem. Bau NVO in der Fassung vom 26.11.1960)		Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen	
Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	
im allgemeinen Wohngebiet	(§ 4 Bau NVO)		II
für den Gemeinbedarf	z.B. SCHULE	Geschoßflächenzahl	
		Baugrenze	
		§ 21 der Bau NVO	
Verkehrsflächen:		Straßenbegrenzungslinie	
Straßenverkehrsflächen			
Sonstige Festsetzungen:		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
Stellplätze			
	mit zulässiger Zahl der Ebenen		

Eintragungen als Vorschlag

Stellplatz	mit Zahl der Ebenen	Kinderspielplatz	K
------------	---------------------	------------------	---

Planunterlage

Öffentliches Gebäude	Zaun, Hecke		
Wohngebäude mit Durchfahrt	Geländehöhe, Straßenhöhe		36,5
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude	Grundstücksgrenze		
Geschoßzahl	Eigentumsgrenze		
Mauer			

Aufgestellt: Berlin, den

31. Juli 1969

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage:
Hartlieb

Bezirksamt Kreuzberg von Berlin

Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt

Ratei
Amtsleiter

Balruschal
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 18. 9. 1969 erhalten und wurde in der Zeit vom 17. 11. 1969 bis 17. 12. 1969 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den

7. Januar 1970

Bezirksamt Kreuzberg von Berlin

Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt

Ratei
Amtsleiter

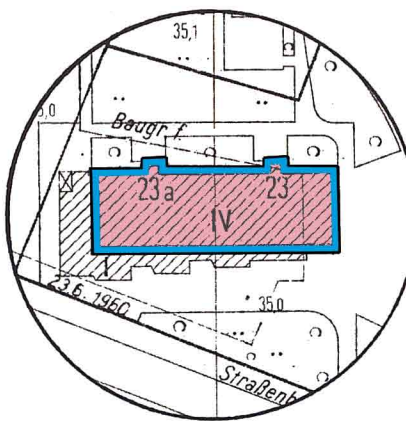
Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 685) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 10. Juli 1970
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 23. 7. 1970 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1148 verkündet worden.

Nebenzeichnung



Baugrenzen für das zulässige II-IV. Vollgeschöß